



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Oktober 2023

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1785

Alle Abgeordneten

**Einwilligung des Landtags gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 in
Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen
Angriffskriegs gegen die Ukraine und in die Aufnahme von Krediten**

**Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung
von Flüchtlingen**

Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich die Vorlage an den Landtag gemäß § 31 Abs. 2
Haushaltsgesetz 2023 zur Einwilligung in Ausgaben zur Bewältigung der
Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und
in die Aufnahme von Krediten mit der Bitte, die Beschlussfassung des
Landtags zu der Vorlage herbeizuführen.


Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
[www.finanzverwaltung.nrw.de/
datenschutz](http://www.finanzverwaltung.nrw.de/datenschutz)

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



20. Oktober 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

O 1627-000269/2023

Frau Ilievski

Telefon 0211 4972-2226

Frau Zarah

Telefon 0211 4972-2296

Vorlage an den Landtag Nordrhein-Westfalen

**Einwilligung des Landtags gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023
in Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des
russischen Angriffskriegs in der Ukraine und in die Aufnahme von
Krediten**

**Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und
Versorgung von Flüchtlingen**

Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023

Nach § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 wird beantragt,

- die Einwilligung in Ausgaben des Landes für Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Höhe von 174,6 Mio. EUR und
- in die Aufnahme von Krediten in Höhe von 174,6 Mio. EUR zu erteilen.

A) Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

1. Gemeinsame Vereinbarung von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine hat zu einer erheblichen Fluchtbewegung ukrainischer Bürgerinnen und Bürger nach Deutschland geführt. Diese Menschen werden in der Regel frühestens nach Beendigung des Krieges wieder in ihre Heimat zurückkehren und deshalb voraussichtlich längere Zeit in Deutschland bleiben. Die Kommunen leisten Großartiges und stellen ihre Infrastruktur zur Verfügung, die dann aber für Migrantinnen und Migranten aus anderen Ländern nicht zur

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Verfügung steht, die derzeit in hoher Zahl ebenfalls nach Deutschland kommen.

Das Thema Migration mit all seinen Auswirkungen, die die Menschen unmittelbar vor Ort betreffen, ist deshalb zu einer Frage der Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen geworden.

Die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben daher vereinbart, dass das Land die Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen erhöht. Bei der Unterbringung und Versorgung bilden Land und Kommunen eine Verantwortungsgemeinschaft. Das Land ist verpflichtet, für die Aufnahme und eine erste Unterbringung der Asylsuchenden Sorge zu tragen, während die Kommunen für eine dauerhafte Unterbringung zuständig sind.

Dabei zeigt sich zunehmend, dass die Möglichkeiten zum Kapazitätsausbau auch für das Land begrenzt sind, auch weil die Akzeptanz für Aufnahmeeinrichtungen insgesamt sinkt. Aus diesem Grund wird die Errichtung ausreichender Unterbringungsmöglichkeiten sowohl für die Erstunterbringung als auch für die dauerhafte Unterbringung nur gelingen, wenn dies als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet wird, an der sich die Akteure weiterhin mit großem Engagement auf allen – auch zivilgesellschaftlichen – Ebenen beteiligen. Der 6-Punkte-Plan der Landesregierung soll dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Neben dem bereits bestehenden ressortübergreifenden Koordinierungsstab hat das MKJFGFI eine Task-Force eingerichtet. Sie identifiziert Beschleunigungs-Potentiale bei der Entwicklung neuer Landeskapazitäten. Gleichzeitig müssen Spannungen auf dem Wohnungsmarkt entschärft werden, um die Unterbringung von Geflüchteten mit Bleibeperspektive/mit Aufenthaltsstatus sicherzustellen.

Die Kommunalen Spitzenverbände und das Land haben sich daher unter anderem darauf verständigt, dass das Land bis Anfang 2024 Landesunterkunftsmöglichkeiten in den Kommunen in einem Umfang von zunächst zusätzlich 3000 Plätzen für die Erst-Unterbringung schaffen wird. Eine Verlängerung von auslaufenden Mietverträgen der Landeseinrichtungen wird von den Kommunen unterstützt.

Nachfolgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

Zur Ertüchtigung von Bundesliegenschaften in Wegberg und Düren sowie von Landesliegenschaften in Bonn und

Gummersbach wird der BLB durch Ertüchtigungsmaßnahmen und Modulbauten eine zusätzliche Kapazität zur Unterbringung von Flüchtlingen von ca. 2.200 Plätzen realisieren. Hierfür ist ein Betrag in Höhe von rd. **70,1 Mio. EUR** prognostiziert.

Zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen zur Unterbringung plant das Land weitere Notunterkünfte in Betrieb zu nehmen. Es werden aktuell u.a. Notunterkünfte in Bonn, Lage, Gütersloh und Hamm geschaffen, diese verfügen insgesamt über eine Kapazität von ca. 1.750 Plätzen. Hierfür ist ein Betrag in Höhe von rd. **64,5 Mio. EUR** prognostiziert.

Zudem ist eine Anmietung von Hallen, insbesondere der Messe Köln und der Messe Düsseldorf, sowie der Kauf mobiler Infrastrukturleistungen beabsichtigt. Hierfür würden Kosten in Höhe von rd. **40 Mio. EUR** anfallen.

Die Verwendung der Mittel soll bis zum 31. Dezember 2024 möglich sein.

2. Sondervermögen Krisenbewältigung

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 20. Dezember 2022 wegen der erheblichen Beeinträchtigungen der staatlichen Finanzlage durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine für das Jahr 2023 die außergewöhnliche Notlage für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt.

Zur Finanzierung aller notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine stehen für das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR zur Verfügung.

Mit der Vorlage 18/617 in der Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Dezember 2022 wurde bereits ein erstes Maßnahmenpaket (Erste Tranche) im Umfang von rund 1,638 Mrd. EUR verabschiedet und die Einwilligung in die Aufnahme von Krediten in Höhe von 1,638 Mrd. EUR erteilt.

Mit der Vorlage 18/926 in der Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 8. bis 10. März 2023 wurde ein zweites Maßnahmenpaket im Umfang von rund 668,8 Mio. EUR verabschiedet und die Einwilligung in die Aufnahme von Krediten in Höhe von 668,8 Mio. EUR erteilt.

Der Landtag soll nun gebeten werden, die Zustimmung zu Ausgaben in Höhe von 174,6 Mio. EUR für die Durchführung von Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zu erteilen.

Die Ausgaben in Höhe von 174,6 Mio. EUR sind vorgesehen im Einzelplan 07 (MKJFGFI) in Höhe von 104,5 Mio. EUR bei Kapitel 022 Titel 547 46 mit der Zweckbestimmung „Landesmaßnahmen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete“ und in Höhe von 70,1 Mio. EUR bei Kapitel 022 Titel 546 47 mit der Zweckbestimmung „Aufwendungen für Leistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW und anderer Dienstleister zur Umsetzung der Landesmaßnahmen im Bereich Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete.

Zur Erfüllung des Zwecks nach § 2 Absatz 2 lit. e NRW-Krisenbewältigungsgesetz sind Ausgaben für Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge aus dem Sondervermögen zulässig für Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass nach einer sorgfältigen Prüfung des Veranlassungszusammenhangs und der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der notlageninduzierten Geeignetheit und der notlageninduzierten Erforderlichkeit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine die dargestellten Ausgaben erforderlich sind, s. **Anlage**.

In Folge der besonders großen Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine ist es notwendig, die Kommunen bei der Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten zu unterstützen. Damit dient diese Maßnahme der Bewältigung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung. Mit Rücksicht auf die Darstellungen aus den Kommunen und auf die erfolgte Einigung zwischen Land und Kommunen bestehen auch keine Bedenken an der Angemessenheit des Betrages.

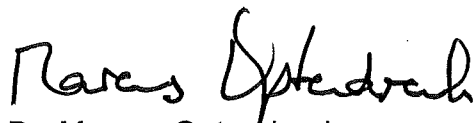
Die Maßnahme ist daher im Sinne des § 2 Absatz 2 lit. e NRW-Krisenbewältigungsgesetz notwendig, geeignet und angemessen.

B) Aufnahme von Krediten

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Haushaltsgesetz 2023 enthält die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ bis zum Höchstbetrag von 5 Mrd. EUR. Für die oben genannte Maßnahme zur Krisenbewältigung soll die Einwilligung des Landtags in Ausgaben von 174,6 Mio. EUR beantragt werden.

Zur Finanzierung dieser Ausgabe ist nach § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2023 die erforderliche Einwilligung zur Aufnahme von Krediten im Wege der globalen Ermächtigung in Höhe von 174,6 Mio. EUR zu beantragen.

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen wird gebeten, auf der Grundlage dieser Vorlage einen Beschluss des Landtags herbeizuführen.



Dr. Marcus Opterdrenk

Sondervermögen KrisenbewältigungMaßnahme:

Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Ressort	Zweckbestimmung	Kapitel	Titel	Erläuterung	Säule	§ 2 KBG	Ausgaben (in EUR)
MKJFGFI	Landesmaßnahmen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete	022	547 46	Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für den Ausbau der Landesunterkunftsmöglichkeiten. Daneben ist die Anmietung von Messehallen und der Erwerb von mobilen Infrastrukturleistungen beabsichtigt.	1	e	104.500.000
MKJFGFI	Aufwendungen für Leistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW und anderer Dienstleister zur Umsetzung der Landesmaßnahmen im Bereich Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete	022	546 47	Der Titel dient zur Abrechnung von durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW erbrachten Herrichtungsleistungen von Aufnahmeeinrichtungen des Landes.	1	e	70.100.000